



# **Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung (VES-EWS) der Gemeinde Bergheim**

Auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes erlässt die Gemeinde Bergheim folgende Beitragssatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung:

## **§ 1 Beitragserhebung**

(1) Die Gemeinde erhebt einen Beitrag zur Deckung ihres Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Entwässerungseinrichtung durch folgende Maßnahmen:

### **Neubau der Kläranlage**

Die alte Kläranlage der Gemeinde Bergheim entsprach nicht mehr den Regeln der Technik. Die wasserrechtliche Erlaubnis war deshalb bis 31.12.2016 befristet. Die Anlage war auf 2.000 EW ausgelegt und zusammen mit der Stadt Ingolstadt betrieben. Es wurde deshalb eine neue Anlage notwendig. Vom Büro Steinle, Weyarn, wurde deshalb eine 2.500 EW-SBR-Anlage geplant. Diese besteht aus einer Rechenanlage mit Sandfang, einem Vorlagebehälter, 2 SBR-Reaktoren, einem Betriebsgebäude mit der notwendigen Technik und Labor sowie einem Schlammstapelbehälter. Die Hälfte der Anlage wurde durch die Ingolstädter Kommunalbetriebe finanziert. Die Nutzung der Anlage erfolgt je zur Hälfte durch die Gemeinde Bergheim und den Ingolstädter Kommunalbetrieben.

### **Regenüberlaufbecken an der Kläranlage**

Direkt vor der Kläranlage wurde ein Regenüberlaufbecken (Fangbecken) aus Stahlbeton mit einem Durchmesser von 16 m errichtet. Dieses hält bei einem Regenereignis den ersten Schmutzstoß zurück und reguliert den Schmutzwasserzulauf zur Kläranlage mittels eines Pumpwerks. Das RÜB hat einen Überlauf in den Oxydationsteich 2 mittels eines Stahlbetonkanals DN 1200 mit 104 m Länge.

### **Regenrückhaltebecken „Am Pitz“**

Zur Entlastung des Mischwasserkanals im Bereich Wiesenweg, Schulstraße und Angerweg wurde schon vor Jahren die Notwendigkeit eines Rückhaltebeckens gesehen. Dieses wurde nun umgesetzt. Das Stahlbetonbecken hat eine Größe von 19,5 m x 11,0 m und fasst 290 m<sup>3</sup>. Zur Befüllung des Beckens wurde in den Mischwasserkanal eine Drosseleinrichtung eingebaut.

### **Regenwasserkanal zum Binnenentwässerungsgraben**

Vom Ende des bestehenden Mischwasserkanals wurde bis zum Binnenentwässerungsgraben ein Regenwasserkanal aus Stahlbetonrohren DN 1000 mit 440 m Länge verlegt und ein Einlaufbauwerk mit Rückstauklappe errichtet.

### **Entlastung Hauptsammler 1, Schulstraße – Angerweg**

Zur Entlastung der Kläranlage wurde an der Schulstraße ein Mischwasserentlastungsbauwerk errichtet. Das abgeschlagene Mischwasser wird über einen 15 m langes Anschlussstück DN 800 in den Kanal im Fährweg eingeleitet. Dadurch musste der vorhandene Kanal DN 700 ausgebaut und durch einen neuen Stahlbetonkanal DN 1000 auf einer Länge von ca. 250 m ersetzt werden. Dieser Kanal schließt an den Kanal zum Binnenentwässerungsgraben an.

### **Entlastungssammler Bergheim Nord Osttrasse**

Bei starken Regenereignissen kam es in der Hauptstraße immer wieder zu Überschwemmungen mit Mischwasser, da der vorhandene Kanal zu klein ist um auch das Mischwasser aus Bergheim Nord ordnungsgemäß abzuleiten. Es wurde deshalb ein neuer Hauptsammler

gebaut. Der Hauptsammler leitet das Abwasser aus Bergheim Nord und den künftigen Baugebieten in diesem Bereich zur Kläranlage ab. Er beginnt in Höhe der Einmündung des Mitterweges nördlich der Staatsstraße und endet am Regenüberlauf auf der Kläranlage. Die Länge beträgt insgesamt 750 m. Die Ausführung erfolgte in Stahlbetonrohren DN 800 auf 600 m und DN 1200 auf 150 m. Der vorhandene Kanal DN 900 wurde dabei durch den Kanal DN 1200 ersetzt.

(2) <sup>1</sup>Ein Abdruck der Planunterlagen kann wegen ihres Umfangs nicht in der Bekanntmachung erfolgen. <sup>2</sup>Es wird aber erläuternd auf die beim Bauamt der Gemeinde niedergelegten Pläne Bezug genommen. <sup>3</sup>Diese Planunterlagen werden dort archivmäßig verwahrt und sind während der Dienststunden allgemein zugänglich.

## **§ 2 Beitragstatbestand**

Der Beitrag wird für bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke erhoben, sowie für Grundstücke und befestigte Flächen, die keine entsprechende Nutzungsmöglichkeit aufweisen, auf denen aber tatsächlich Abwasser anfällt, wenn

1. für sie nach § 4 EWS ein Recht zum Anschluss an die Entwässerungseinrichtung besteht, oder
2. sie – auch aufgrund einer Sondervereinbarung – an die Entwässerungseinrichtung tatsächlich angeschlossen sind.

## **§ 3 Entstehen der Beitragsschuld**

(1) <sup>1</sup>Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. <sup>2</sup>Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragspflicht erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann die Gemeinde schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

## **§ 4 Beitragsschuldner**

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

## **§ 5 Beitragsmaßstab**

(1) <sup>1</sup>Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschossfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. <sup>2</sup>Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2500 m<sup>2</sup> Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten bei bebauten Grundstücken auf das 5-fache der beitragspflichtigen Geschossfläche, mindestens jedoch 2500 m<sup>2</sup>, bei unbebauten Grundstücken auf 2500 m<sup>2</sup> begrenzt.

(2) <sup>1</sup>Die Geschossfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. <sup>2</sup>Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. <sup>3</sup>Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. <sup>4</sup>Gebäude oder selbstständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Schmutzwasserableitung auslösen oder die nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt

nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich an die Schmutzwasserableitung angeschlossen sind. <sup>5</sup>Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.

(3) <sup>1</sup>Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten Grundstücken wird als Geschossfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. <sup>2</sup>Grundstücke, bei denen die zulässige oder die für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke im Sinn des Satzes 1.

## **§ 6 Beitragssatz**

(1) Der endgültige Beitragssatz beträgt:

- |   |         |
|---|---------|
| a) pro m <sup>2</sup> Grundstücksfläche | 0,97 €  |
| b) pro m <sup>2</sup> Geschossfläche    | 8,09 €. |

(2) Für Grundstücke, von denen kein Niederschlagswasser eingeleitet werden darf, wird der Grundstücksflächenbeitrag nicht erhoben. Fällt diese Beschränkung weg, wird der Grundstücksflächenbeitrag nacherhoben.

## **§ 7 Fälligkeit**

<sup>1</sup>Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.  
<sup>2</sup>Entsprechendes gilt für Vorauszahlungen.

## **§ 7a Beitragsablösung**

<sup>1</sup>Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. <sup>2</sup>Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrags. <sup>3</sup>Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

## **§ 8 Pflichten des Beitragsschuldners**

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, der Gemeinde für die Höhe der Schuld maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderungen – auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen – Auskunft zu erteilen.

## **§ 9 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 31.12.2016 In Kraft.

Bergheim, den 02.10.2018

Gensberger  
1. Bürgermeister